

MITTEILUNGSBLATT

des Sekretariats des Zentralvorstandes der GST

Nr. 3 - 88
Teil: G
Nachweispflichtig

AUSBILDUNG

ORDNUNG

über die Durchführung des Amateurfunkdienstes für
Funkamateure der Gesellschaft für Sport und Technik

- Amateurfunk - Betriebsdienstordnung -
vom 25. 02. 1988

1. Auf der Grundlage der Anordnung über den Amateurfunkdienst - Amateurfunk-Anordnung - vom 28. Februar 1986 (GBI. I Nr. 10) wird die Ordnung über die Durchführung des Amateurfunkdienstes für Funkamateure der Gesellschaft für Sport und Technik erlassen.
2. Die Ordnung tritt am 01. 04. 1988 in Kraft.
Gleichzeitig werden
 - die Amateurfunk-Betriebsdienstordnung vom 16. 01. 1978,
 - die 1. Durchführungsanordnung zur Amateurfunk-Betriebsdienstordnung vom 01. 09. 1980 sowie
 - die 2. Durchführungsanordnung zur Amateurfunk-Betriebsdienstordnung vom 22. 08. 1983außer Kraft gesetzt und sind - mit Ausnahme der Urschriften - zu vernichten.

3. Diese Ordnung ist im Mitteilungsblatt des Sekretariats des Zentralvorstandes der GST zu veröffentlichen.
4. Durchführungsanordnungen zu dieser Ordnung erläßt der Stellvertreter des Vorsitzenden des Zentralvorstandes der GST für Ausbildung.

VORSITZENDER DES ZV DER GST

Für die Richtigkeit:

Leiter des Büros
des Vorsitzenden

Sieber
S i e b e r

Verteiler:

Verteilerschlüssel

Nr. I : Lfd.Nr. 1-6, 9, 15-16, 17(31x), 20, 25-26, 29(120x),
31, 36-39

Nr. II : Lfd.Nr. 1 (28x - davon 20 x BFK - RSV), 2-3,
4 (6x), 5(50x), 21(3x), 33(11x), 34

Nr. III: Lfd.Nr. 1 (5x - davon 3x KFK - RSV)

Nr. IV : Lfd.Nr. 1 (Grundorganisationen/Sektionen des
Radiosports mit Amateurfunk-Klubsta-
tionen - 500x)

AG-Nr. 217/35/88

O R D N U N G

3

über die Durchführung des Amateurfunkdienstes für
Funkamateure der Gesellschaft für Sport und Technik

- Amateurfunk - Betriebsdienstordnung -

vom 25. 02. 1988

Die Wahrung einer hohen Sicherheit, Ordnung und Disziplin in der Durchführung des Amateurfunkdienstes ist oberstes Gesetz für die Funkamateure der GST. Dazu ist die Arbeit zielstrebig auf die Festigung und weitere Entwicklung des Rechtsbewußtseins sowie auf die Erziehung der Funkamateure der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) zur Wahrnehmung der persönlichen politischen Verantwortung für ihre Tätigkeit auszurichten.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Post- und Fernmelde-
wesen der DDR (MPF)

WIRD FESTGELEGT:

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Teilnehmen am Amateurfunkdienst können nur solche Mitglieder der GST, die im Besitz der erforderlichen Genehmigung der Deutschen Post und an einer Amateurfunk-Klubstation der GST (im weiteren Klubstation) erfaßt sind oder auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages unter Aufsicht eines bestätigten Ausbilders für Amateurfunk oder des Klubstationsleiters Ausbildungsfunkverkehr durchführen.
- 1.2. Für Angehörige und Zivilbeschäftigte der NVA und der Grenztruppen der DDR sind zusätzlich die Festlegungen der Ordnung Nr. 040/9/003 - Nachrichtensport-Teilnahme-Ordnung - des Ministers für Nationale Verteidigung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Folgedokumente verbindlich.

- 1.3. Funkamateure der GST sind bei der Teilnahme am Amateurfunkdienst zur konsequenten Einhaltung der Rechtsvorschriften der DDR und der geltenden Ordnungen des Zentralvorstandes der GST verpflichtet.
- .4. Funkamateure der GST haben bei der Teilnahme am Amateurfunkdienst die dazu vom Präsidium des Radiosportverbandes der DDR veröffentlichten Festlegungen einzuhalten.
- .5. Zuwiderhandlungen bzw. Verstöße gegen die Punkte 1.3. und 1.4. können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der DDR geahndet werden und Erziehungsmaßnahmen gemäß dem Statut der GST oder Pkt. 11. und 12. dieser Ordnung zur Folge haben.
- 1.6. Die Teilnahme am internationalen Amateurfunkdienst durch Mitglieder der GST verlangt von jedem Funkamateur Klassenwachsamkeit und ein parteiliches Auftreten im Sinne des sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus.
Die konsequente Einhaltung einer hohen Sicherheit, Ordnung und Disziplin ist oberstes Gebot.
- 1.7. Die Teilnahme am Amateurfunkdienst erfordert von jedem Funkamateur sportliches Verhalten gegenüber anderen Funkamateuren, ausreichende betriebsdienstliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ständige Gewährleistung einer einwandfreien Qualität der ausgestrahlten Sendungen.
- 1.8. Die Bezirksfachkommissionen Radiosport haben zum Abschluß jedes Kalenderjahres über die Einhaltung dieser Ordnung durch die Funkamateure ihres Territoriums für die Sekretariate der Bezirksvorstände eine Einschätzung mit Schlußfolgerungen zu erarbeiten. Über die Einschätzung und die getroffenen Schlußfolgerungen sind die Leiter der Klubstationen zu informieren und Festlegungen

rur die Belehrungen der an den Klubstationen erfaßten Funkamateure zu treffen.

2. Amateurfunkconteste (Wettkämpfe)

- 2.1. Funkamateure der DDR können an den nationalen und internationalen Contesten teilnehmen, die im jährlichen Contestkalender des Radiosportverbandes der DDR, im Y2-Rundspruch oder durch Mitteilungen des Radiosportverbandes der DDR veröffentlicht werden.
- 2.2. Funkamateure können vom Präsidium des Radiosportverbandes der DDR bzw. von den Bezirksfachkommissionen Radiosport beauftragt werden, an Contesten teilzunehmen.
- 2.3. In den Bezirksorganisationen können für die Bereiche Kurzwelle und Ultrakurzwelle je eine ständige Contestmannschaft gebildet werden, die an Amateurfunkcontesten mit einem speziellen Rufzeichen teilnehmen.
- 2.4. Entsprechend den Erfordernissen können zentrale Contestmannschaften gebildet werden.
- 2.5. Für Contestmannschaften können Leistungsaufträge durch die zuständigen Bezirksfachkommissionen Radiosport oder durch das Präsidium des Radiosportverbandes der DDR erteilt werden.
- 2.6. Für die Vorbereitung und Auswertung nationaler und internationaler Conteste ist das Y2-Contestbüro des Radiosportverbandes der DDR zuständig.
- 2.7. Bezirksconteste bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des Radiosportverbandes der DDR. Die Ausschreibungen sind zur Erarbeitung des Contestkalenders spätestens im Oktober des Vorjahres zur Bestätigung/Koordinierung beim Y2-Contestbüro einzureichen. Die Bestätigung kann für wiederholte Durchführung im voraus erteilt werden.

- 2.8. Jeder Funkamateurl, der an einem Contest teilnehmen will, hat sich vorher mit der Contestausschreibung vertraut zu machen und ist verpflichtet, diese exakt einzuhalten.
- 2.9. Jeder Contestteilnehmer ist verpflichtet, die Abrechnung termingerecht entsprechend der Ausschreibung auf dem dafür bestimmten Vordruck vorzunehmen. Computerausdrucke sind wie die Vordrucke zu formatieren.

3. Diplomerwerb

- 3.1. Funkamateure der DDR können die Diplome erwerben, deren Bedingungen durch den Radiosportverband der DDR veröffentlicht wurden.
- 3.2. Amateurfunkdiplome der DDR werden vom Radiosportverband der DDR herausgegeben.
- 3.3. Anträge für in- und ausländische Diplome sind auf den dafür vorgesehenen Formblättern nach Entrichtung der Gebühren über die Diplombearbeiter der Bezirke beim Diplombüro des Radiosportverbandes der DDR einzureichen.
- 3.4. Funkamateuren der GST ist eine Mitgliedschaft in einer ausländischen Interessengruppe nur mit Zustimmung des Präsidiums des Radiosportverbandes der DDR gestattet.

4. QSL-Karten

- 4.1. Die Erstverbindung mit einer Amateurfunkstelle je Frequenzband und Sendeart ist mit einer QSL-Karte zu bestätigen, außer wenn die QSL-Karte von der Gegenfunkstelle nicht gewünscht wird. Bei Contest- und Relaisfunkverbindungen sind QSL-Karten zu versenden, wenn es ausdrücklich von der Gegenstelle gewünscht wird oder wenn ihre QSL-Karte eintrifft. Ordnungsgemäße Empfangsberichte der Funkempfangsamateure sind zu bestätigen,

nicht ordnungsgemäße sind dem Leiter der Klubstation zur Auswertung zu übersenden.

4.2. Jede QSL-Karte hat folgende Angaben zu enthalten:

- Deutsche Demokratische Republik
oder German Democratic Republic
- eigenes Rufzeichen oder Hörernummer
- Empfänger (Rufzeichen des QSO-Partners - s. 4.4.)
- Datum (UTC) (bei Karten ins Ausland ist der Monat
in römischen Ziffern oder üblichen
englischen Abkürzungen anzugeben,
z. B. für Juli: VII oder Jul.)
- Uhrzeit (in UTC)
- Rapport (RS oder RST, bzw. spezielle UKW-Anga-
ben, z. B. dB o. N.)
- Sendeart (Zweigwegverbindungen sind als solche
eindeutig zu kennzeichnen, z. B.
"2x SSB")
- Frequenz (in MHz) oder
- Relaiskanal (mit Angabe der benutzten Relaisfunk-
stelle z. B. via Y21H)
- Kreiskenner (mit großen Buchstaben, z. B. KK: A05)
- Locator
- Ehrenbezeichnungen im Amateurfunk (z. B. Y2-CG,
Y2-DXer)

Bei Angabe der Anschrift des Y2-QSL-Büros ist auf der QSL-Karte folgender Text zu verwenden:

Y2 - QSL-Bureau
PSF 30
Berlin
1 0 5 5
DDR

Weitere Angaben, wie technische Daten der Amateurfunkstelle usw., liegen im Ermessen des Funkamateurs. Beim handschriftlichen Ausfüllen der QSL-Karten ist zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen dem Buchstaben J und I für letzteren die römische Ziffer I zu verwenden.

- 4.3. Die Verwendung des Staatswappens der DDR, des GST-Emblems, des Emblems des Radiosportverbandes der DDR sowie von zutreffenden Bezirks- oder Stadtwappen ist zulässig.
- 4.4. QSL-Karten sind im Format 9cm x 14cm herzustellen. Auf der Vorder- oder Rückseite der QSL-Karte ist ein unterer 15 mm hoher Rand über die Gesamtbreite der Karte unbedruckt zu lassen. Auf diesem Rand wird das Empfängerrufzeichen eingetragen.
- 4.5. Entwürfe von QSL-Karten sind dem Sektorenleiter Nachrichtenausbildung des zuständigen Bezirksvorstandes der GST zur Bestätigung vorzulegen.
- 4.6. Der Versand der QSL-Karten erfolgt grundsätzlich über die Bezirks-QSL-Vermittler und das Y2-QSL-Büro des Radiosportverbandes der DDR.
- 4.7. Die QSL-Vermittlung für ausländische Funkamateure kann auch durch vom Präsidium des Radiosportverbandes der DDR beauftragte Funkamateure erfolgen.

5. Ausbildungsfunkbetrieb

Das Betreiben von Amateurfunkstellen der GST zu Ausbildungszwecken gemäß § 15 (3) der Amateurfunk-Anordnung vom 28. 02. 1986 (GBl. I Nr. 10) darf nur nach bestätigter Zulassung zur Ausbildung und Vorliegen des "Antrages auf Prüfungen und Genehmigungen im Amateurfunkdienst" an der jeweiligen Klubstation erfolgen. Der Einsatz von Leistungsendstufen über 100 Watt Ausgangs-

leistung ist für den Ausbildungsfunkverkehr nicht zulässig.

6. Nachweis über den Funkverkehr (Funktagebuch)

6.1. An jeder Amateurfunkstelle ist das Funktagebuch (Vordruck GST 102/Na) zu führen.

An Klubstationen der GST ist für jeden Sender ein gesondertes Funktagebuch zu führen. In welchem auf dem Deckblatt die durch die Bezirksdirektion der Deutschen Post erfolgte Kennzeichnung (BDP-Kennzeichnung) des Senders zu vermerken ist.

Bei Amateurfunkcontesten gilt als Nachweis über den Funkverkehr die Contestabrechnung (Contestlog). Im Funktagebuch des betreffenden Senders ist ein Vermerk über Beginn und Ende des Contest-Funkverkehrs sowie die Ablage der Contestabrechnung einzutragen.

Die Eintragungen im Funktagebuch müssen folgende Angaben enthalten:

- Wer hat den Funkverkehr durchgeführt?
- Datum
- Rufzeichen der Gegenfunkstelle
- Frequenz (bei Relaisfunkstellen Kanal und Rufzeichen)
- Sendeart
- Anfangs- und Endzeit der Funkverbindungen

6.2. Funktagebücher tragen Urkundencharakter. Aus diesem Grunde ist folgendes einzuhalten:

- 1) Die Eintragungen sind mit Kugelschreiber, Kopierstift oder Tinte unmittelbar nach Beendigung des Funkverkehrs vorzunehmen;
- 2) Es ist nicht gestattet, in Funktagebüchern zu radieren, Wörter, Zahlen und Ziffern umzubilden, auszuschaben, auszuschneiden oder zu überkleben bzw. mit chemischen Mitteln unsichtbar zu machen;
- 3) Sind Änderungen erforderlich, so ist die falsche Eintragung waagerecht so durchzustreichen, daß sie lesbar bleibt. Die Streichung ist durch den Funkamateur mit seinem Namenszeichen zu bestätigen;

- 4) Jahresübergänge sind besonders hervorzuheben, sofern kein neues Funktagebuch angelegt wird;
- 5) Die Eintragungen dürfen nur in den vorgesehenen Zeilen erfolgen. Die Blattränder oder die Rückseiten der Blätter sind hierfür nicht zulässig;
- 6) Die Eintragungen müssen in zeitlicher Reihenfolge vorgenommen werden;
- 7) Die Blätter des Funktagebuches müssen durchgängig numeriert werden;
- 8) Werden Blätter des Funktagebuches nicht voll genutzt, so sind die freien Zeilen durch ausgezogene Linien zu schließen.

6.3. Für die ordnungsgemäßen Eintragungen ist der den Amateurfunkbetrieb durchführende Funkamateur verantwortlich.

Bei Ausbildungsfunkbetrieb sind diese Eintragungen durch den für diesen Funkbetrieb verantwortlichen Funkamateur (Ausb. Amateurfunk, Leiter der Klubstation) zu bestätigen.

6.4. Funktagebücher sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Abgeschlossene Funktagebücher sind mindestens ein Jahr aufzubewahren.

6.5. Den Kontrollbefugten der Deutschen Post und der GST ist auf Verlangen Einsicht in die Funktagebücher zu gewähren. Funktagebücher können zur Durchführung besonderer Kontrollen eingezogen werden. Kontrollbefugt sind Funktionäre der GST und befugte Mitarbeiter der Deutschen Post mit schriftlichem Kontrollauftrag.

7. Besitz und Errichten, Standortänderung und Probetrieb von Funkanlagen

7.1. Genehmigungsinhaber der Klasse 2 dürfen nur solche Amateurfunkanlagen besitzen und errichten, deren Mitbe-

nutzung ihnen durch die Deutsche Post genehmigt wurde.

- 7.2. Eine zeitweilige Standortänderung (Portablebetrieb) obliegt der Verantwortung des für die Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs.

Vom Leiter einer Klubstation können Funkamateure seiner Klubstation beauftragt werden, Portablebetrieb durchzuführen.

- 7.3. Anträge für Probetrieb entsprechend § 8b der Amateurfunk-Anordnung sind durch den verantwortlichen Funkamateurer an die zuständige BDP zu richten.

Anträge von Klubstationen sind vom zuständigen Sektorenleiter Nachrichtenausbildung des Bezirksvorstandes der GST bestätigen zu lassen.

Der Antrag muß folgendes enthalten:

- Verantwortlicher Funkamateur
- Rufzeichen
- Genehmigungs-Nr.
- Standort mit Postanschrift
- BDP-Kennzeichnung des Senders (wenn bereits vorhanden)
- Frequenzband
- Sendart
- Leistung
- Zeitraum

8. Das Betreiben von anderen Amateurfunkstellen

- 8.1. Zum Betreiben von Amateurfunkstellen im nichtsozialistischen Ausland ist, unabhängig von einer im Ausland einzuholenden Genehmigung, die vorherige schriftliche Zustimmung des Präsidiums des Radiosportverbandes der DDR erforderlich.

- 8.2. Das Betreiben von anderen Amateurfunkstellen der DDR ist von der Zustimmung des für die Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs abhängig. Der verantwortliche Funkamateur hat dabei die ordnungsgemäße Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der geltenden Ordnungen der GST durchzusetzen.

8.2. Die ständige Mitbenutzung einer Amateurfunkstelle (Einzelstation) unter einem eigenen Rufzeichen ist möglich, wenn der mitbenutzende Funkamateur im Haushalt des verantwortlichen Funkamateurs lebt. Anträge sind über die Bezirksvorstände bei der Abteilung Nachrichtenausbildung des Zentralvorstandes der GST einzureichen.

9. Rundspruchsendungen / Empfang von Aussendungen des Standardfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienstes

9.1. Die Abstrahlung von zentralen oder bezirklichen Rundspruchsendungen der GST darf nur von den Amateurfunkstellen vorgenommen werden, die dazu vom zuständigen Vorstand der GST beauftragt wurden und für die die Genehmigung der Deutschen Post vorliegt.

9.2. Die erteilte Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst berechtigt den Genehmigungsinhaber zum Zweck der Eichung und Synchronisation eigener Amateurfunkanlagen zum Empfang von Aussendungen des Standardfrequenz- und Zeitzeichenfunkdienstes.

10. Sonderamateurfunkstellen

10.1. Sonderamateurfunkstellen der GST arbeiten im Auftrage des Zentralvorstandes der GST. Mit ihnen ist eine massenwirksame Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

10.2. Rufzeichen für Sonderamateurfunkstellen sind grundsätzlich nur anlässlich gesellschaftlich bedeutender Ereignisse und Veranstaltungen zu beantragen. Anträge sind spätestens drei Monate vor dem geplanten Einsatz über den Bezirksvorstand der GST auf dem entsprechenden Formblatt in 2-facher Ausfertigung bei der Abteilung Nachrichtenausbildung des Zentralvorstandes der GST einzureichen. Ein erster Entwurf der QSL-Karte und die schriftliche Bestätigung zur Realisierung des Druckes der QSL-Karte durch den Träger des Anlasses, aus dem die Sonderamateurfunkstelle arbeiten soll, sind

beizufügen. Vor dem Druck der QSL-Karte ist der endgültige grafische Entwurf bei der Abteilung Nachrichtenausbildung des Zentralvorstandes der GST einzureichen. Es wird eine schriftliche Bestätigung erteilt.

10.3. Für die Arbeit an Sonderamateurfunkstellen sind entsprechend dem Anlaß Funkamateure auszuwählen, die über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen.

11. Zeitlicher Ausschluß von der Teilnahme am Amateurfunkdienst

11.1. Funkamateure der GST, die gegen Festlegungen geltender Ordnungen des Zentralvorstandes der GST, die den Amateurfunkdienst betreffen, verstoßen haben, können durch den Vorsitzenden des BV der GST bis zur Dauer von 6 Monaten vollständig oder teilweise von der Teilnahme am Amateurfunkdienst ausgeschlossen werden.

11.2. Der zeitweilige Ausschluß von der Teilnahme am Amateurfunkdienst kann beinhalten:

- genehmigte Sendearten;
- zu benutzende Frequenzbänder;
- Teilnahme an Amateurfunkcontesten und
- Teilnahme am Amateurfunkdienst.

11.3. Über solche ausgesprochene Erziehungsmaßnahmen ist die Abteilung Nachrichtenausbildung des Zentralvorstandes der GST durch die Sektorenleiter Nachrichtenausbildung der Bezirksvorstände schriftlich zu informieren.

12. Widerruf von erteilten Genehmigungen

Erfüllen Funkamateure nicht mehr die an sie gestellten Anforderungen, kann durch den Bezirksvorstand der GST bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post der Widerruf der erteilten Genehmigung beantragt werden.

Anträge auf Widerruf von Amateurfunkgenehmigungen für Funksendeamateure (Genehmigungsklassen 1 oder 2) sind zuvor unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden des zuständigen BV der GST an den Zentralvorstand der GST zur Bestätigung einzureichen.

13. Information

- 13.1. Zur Kenntnis gelangte Verstöße gegen die Festlegungen dieser Ordnung sowie der Verlust von Amateurfunkanlagen, Genehmigungsurkunden und Nachweisdokumenten sind unabhängig von der bestehenden Rechtspflicht dem zuständigen Bezirksvorstand der GST zu melden, wobei die Melde- und Wiedergutmachungsordnung der GST vom 01. 07. 1987 anzuwenden ist.
- 13.2. Über die Aufnahme oder Abgabe von Notrufen, anzeigepflichtigen Nachrichten und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen gemäß § 19 (3) der Amateurfunk-Anordnung vom 28. 02. 1986 ist der zuständige Bezirksvorstand der GST unverzüglich schriftlich zu informieren.